



**Interdisziplinäre Fachtagung
„Lese- und Rechtschreibstörung –
Neue Erkenntnisse und Herausforderungen
zur Diagnostik und Förderung“**

**Umsetzung der Regelungen
zur Lese- und Rechtschreibstörung
Maßnahmen der individuellen Förderung,
des Nachteilsausgleichs und
des Notenschutzes**

1



Grundlegend:

- **Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, Leistung zu ermöglichen!**
- **Lehrkräfte und Schulleitungen sowie Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterstützen Erziehungsberechtigte und betroffene Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen!**

2



Überblick

1. Beobachtung von Auffälligkeiten beim Lesen und Rechtschreiben
2. Maßnahmen der individuellen Unterstützung
3. Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung
4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz
6. Überprüfung – Weiterführung – Verzicht

3



**1. Beobachtung von Auffälligkeiten beim
Lesen und Rechtschreiben**

❖ Frühzeitiges Gespräch zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten

- Beobachtungen durch die Lehrkräfte im Unterricht
- Vertrauensvoller Austausch im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus
- Erforderliche Weichenstellungen rechtzeitig treffen
- Wenn sinnvoll und notwendig Anregung der Abklärung durch Schulpsychologen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Klassenlehrkraft: Informiert Erziehungsberechtigte über Formen der individuellen Unterstützung, Rahmenbedingungen von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Beobachtungen ernst nehmen, kein Bagatellisieren!

4



2. Maßnahmen der individuelle Unterstützung (§ 35 Abs. 1 BaySchO)

❖ Grundsätzliches

Ziel: Unterstützung und Förderung im Unterricht und schulischen Rahmen

- Auch ohne Antrag der Erziehungsberechtigten einsetzbar
- Individuelle Unterstützung: Aufgabe der Lehrkraft
- Angemessene Einbindung der Erziehungsberechtigten
- Gewährung im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens
- Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen
- Hinweise zu häuslichen Übungs- und Fördermöglichkeiten
- Ergänzend: Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen beraten über weitere Möglichkeiten der Förderung

5



2. Maßnahmen der individuelle Unterstützung (§ 35 Abs. 1 BaySchO)

❖ Beispiele (alters- und schulartangemessener Einsatz)

Lesestörung	Rechtschreibstörung
<ul style="list-style-type: none">- geeignete Schriftart- größere Zeilenabstände- Anschauungsmaterial- Gewährung zusätzlicher Pausen- farbige Kennzeichnung von Silben- didaktisch-methodische Maßnahmen, z. B.:<ul style="list-style-type: none">- Übungen zur phonologischen Durchgliederung: Lautanalysen, Gliederung von Wörtern- metakognitiver Strategien: häufige Wörter rasch erkennen- individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen- differenzierte Hausaufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Nutzung spezieller Stifte- Nutzung eines Computers- Gewährung zusätzlicher Pausen- didaktisch-methodische Maßnahmen, z. B.:<ul style="list-style-type: none">- gedehntes Sprechen- systematisches Abhören von Wörtern einüben- metakognitive Strategien: Wörter mehrfach abhören, Nachdenkstrategie: „ich spreche, aber ich schreibe“, Wortbilder, Wörterlisten, Wortfelder und Wortfamilien)- differenzierte Hausaufgaben



3. Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung

❖ Verfahren gemäß § 36 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BaySchO

- Der Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung kann nach Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgen
 - durch ein fachärztliches Zeugnis, das durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkraft erstellt worden ist;
hier ist ergänzend die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich
 - oder
 - durch eine schulpsychologische Stellungnahme

7



3. Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung

❖ Diagnostische Kriterien

- Erfassung der Lesekompetenzen und der Rechtschreibkompetenzen
- Verwendung standardisierter und aktuell normierter Testverfahren (Normen nicht älter als 10 Jahre)
- Zusätzlich: Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Einsicht in Hefte und Einschätzungen der unterrichtenden Lehrkräfte
- **Notwendiges Kriterium:** Minderleistung in den entsprechenden Leistungsbereichen
- Abklärung insbes. einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung
- Mögliche komorbide Störungen, z. B. Depression: Die Erziehungsberechtigten werden von den Schulpsychologen auf eine fachärztliche Abklärung hingewiesen.

8



3. Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung

❖ Diagnostische Kriterien

- Operationalisierung einer Minderleistung durch:
 - Alters- oder Klassennorm- und IQ-Diskrepanzkriterium:
Unterdurchschnittliche Leistung in dem jeweiligen Testverfahren gemäß der Alters- oder Klassennorm und erwartungswidrig schwache Leistung in dem jeweiligen Testverfahren im Vergleich zum Gesamt-IQ:
 - d.h. mindestens Prozentrang ≤ 16 bzw. T-Wert ≤ 40 und Diskrepanz aus den T- oder IQ-Wert \geq Standardabweichung.

Aktuell gilt für den schulischen Bereich (Klärung mit ICD-11!):

- Eine Begründung der Störung alleine aufgrund des Altersnorm-Diskrepanzkriteriums oder Klassennorm-Diskrepanzkriteriums ohne Diskrepanz zum Gesamt IQ ist nicht ausreichend.
- Eine Begründung der Störung alleine auf Grund schulartspezifischer Normen kann i.d.R. nicht erfolgen.
Wichtig: Vergleich mit Gesamtnorm; Verlauf in der Grundschule!

9



4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

- Die Erziehungsberechtigten wenden sich bzgl. Nachteilsausgleich und Notenschutz an die Schule
- Sofern der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter eingereicht wurde, leitet diese bzw. dieser den Antrag mit den eingereichten oder vorliegenden Unterlagen an die Schulleitung weiter.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten beim erforderlichen schriftlichen Antrag

10



4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

4.1 Die Erziehungsberechtigten legen ein fachärztliches Zeugnis vor:

- Vorlage bei der Schule bzw. direkt beim Schulpsychologen
- Weiterleitung des fachärztlichen Zeugnisses an den Schulpsychologen zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme.
- Formulierung einer schulpsychologischen Stellungnahme
 - Adressat der schulpsychologischen Stellungnahme ist die Schulleitung.
 - Die schulpsychologische Stellungnahme beinhaltet Informationen über Art, Umfang und ggf. Dauer der Störung
 - Auf Anforderung der Schulleitung auch Empfehlung konkreter, realisierbarer Maßnahmen

11



4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

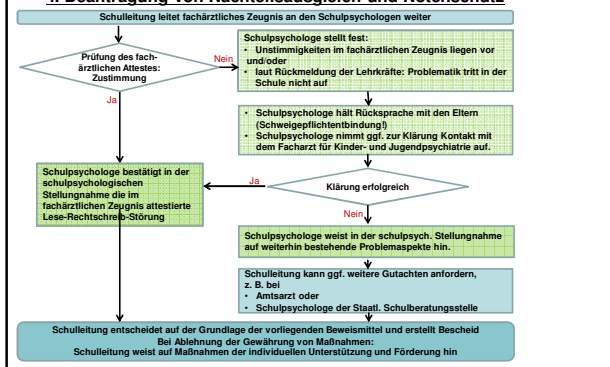
❖ Schulpsychologische Stellungnahme zu einem fachärztlichen Zeugnis :

- Erkenntnisse des fachärztlichen Zeugnisses fließen in die schulpsychologische Stellungnahme ein.
- ggf. Einbeziehung der unterrichtenden Lehrkräfte und der Beratungslehrkraft
- Eine ergänzende schulpsychologische Diagnostik ist i. d. R. nicht erforderlich und erfolgt nur in begründeten Fällen.
- Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe
 - bestätigt entweder die im fachärztlichen Zeugnis festgestellte Lese-Rechtschreib-Störung oder
 - weist ggf. auf Unstimmigkeiten im fachärztlichen Zeugnis hin (z. B. bzgl. Ausschlusskriterien, verwendeter Testverfahren, Auswertung oder Interpretation von Tests) oder darauf, dass nach Rückmeldung der Lehrkräfte die Problematik in der Schule nicht auftritt.

12



4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz



4. Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

4.2 Die Erziehungsberechtigten wenden sich an den Schulpsychologen:

- Schulpsychologe führt eine entsprechende **Diagnostik und Beratung** durch
- Dabei Abklärung insbes. von Seh- und Hörbeeinträchtigungen, ggf. Hinweis auf erforderliche fachärztliche Abklärung
- Bezüglich der Behandlung möglicher komorbider Störungen, z. B. Depressionen, werden die Erziehungsberechtigten von Schulpsychologen auf eine fachärztliche Abklärung hingewiesen.
- Formulierung der schulpsychologischen Stellungnahme (s.o.)
- Adressat der schulpsychologischen Stellungnahme ist die Schulleitung.

14



5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

- Liegt eine Lese-Rechtschreib-Störung vor, so besteht kein Ermessen der Schulleitung (gebundene Entscheidung): **Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz wird gewährt**
- Lediglich Auswahl unter den geeigneten Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes:
Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs, der Dauer und der Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik nach Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule für Kranke sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden. (36 Abs. 5 BaySchO)
- Bestimmung konkreter Maßnahmen (siehe nachstehend) durch die Schulleitung

15



5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

- Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d. h. ab Bekanntgabe der Entscheidung, möglich.
- Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- i. d. R. schriftlich Beantwortung des Antrags der Erziehungsberechtigten
- Bei Ablehnung von Maßnahmen:
Die Erziehungsberechtigten werden hingewiesen auf
 - Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung
 - die Möglichkeit und die Wege eines Einspruches.

16



5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte zur Umsetzung der gewährten Maßnahmen zu
 - Förderung
 - Nachteilsausgleich und
 - Notenschutz
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen eingetragen
- Zeugnisbemerkung bei Notenschutz
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und zur individuellen Unterstützung erscheinen nicht im Zeugnis

17



5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

❖ **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**

- „Klassische Maßnahme“ **Verlängerung der Arbeitszeit:**
 - maximal bis zu 25 %
 - nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu 50 %
 - Berücksichtigung:
 - fächerspezifischer Anforderungen, z. B. bei Deutsch bzw. bei Mathematik
 - Art der Beeinträchtigung: isoliert vs. kombiniert
 - Hinweise aus fachärztlichem Zeugnis, der schulpsychologischen Stellungnahme und die Rückmeldungen der unterrichtenden Lehrkräfte geben Anhaltspunkte um Umfang

Grundsatz:

Den Nachteil ausgleichen, aber nicht überkompensieren.

18



5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

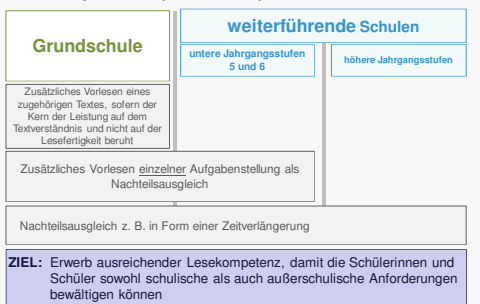
❖ **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**

- „Klassische Maßnahme“ **zusätzliches Vorlesen der Aufgabenstellung:**
 - Neben der reinen Aufgabenstellung kann in der Grundschule soweit erforderlich auch ein zugehöriger Text vorgelesen werden, sofern der Kern der Leistung auf dem Textverständnis und nicht auf der Lesefertigkeit beruht.
 - Die Lehrkraft prüft also, ob der Kern der Leistung auf dem Textverständnis oder auf der Lesefertigkeit liegt. Soweit der erste Bereich zutrifft, kann dann der Text auch zusätzlich vorgelesen werden.
 - Mathematik und Sachfächer: „Aufgabenstellung“ ist der gesamte Text der Aufgabe

19



**Vorlesen der Aufgabenstellung:
Beachtung schulartspezifische Aspekte**





**5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten
Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz**

❖ **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**

- Beispiele für weitere Maßnahmen

Lesestörung	Rechtschreibstörung
<ul style="list-style-type: none"> – Strukturierungshilfen, z. B. Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten – Vergrößerung von Aufgabentexten – größerer Zeilenabstand bei den Aufgabentexten – spezielle Arbeitsmittel: z. B. Leselineal, Vergrößerungsvorrichtungen (Lesestab) 	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelne schriftliche durch mündliche Leistungsfeststellungen ersetzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist. – spezielle Arbeitsmittel: Einsatz eines Computers, Tablets, etc.



**5. Entscheidung durch die Schulleitung über beantragten
Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz**

❖ **Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes**

Lesestörung	Rechtschreibstörung
<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung – stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen (abweichend von den Schulordnungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderfall: Anwendung der Maßnahme „stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen“ führt zu einer schlechteren Note als bei Ermittlung der Zeugnisnote gemäß der üblichen Regelung der jeweiligen Schulordnung: Auch wenn ursprünglich beantragt und gewährt, wird diese Maßnahme dann nicht umgesetzt. 	

22



6. Überprüfung – Weiterführung – Verzicht

- **Überprüfung:**
Die Schülerin bzw. der Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte reflektieren gemeinsam, inwieweit die getroffenen Maßnahmen hilfreich und wirksam sind.
Ggf. eine Weiterführung, Modifikation oder Überprüfung des gewährten Nachteilsausgleiches bzw. Notenschutzes
- **Änderung:** Der alte Bescheid wird aufgehoben. Die Neuregelung tritt an seine Stelle.
- **Möglichkeit des Verzichts:**
„Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler können bei der Schulleitung beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“

23



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

24